



Infrarot-Wärmekabine

Gütesicherung
RAL-GZ 420

Ausgabe Januar 2014



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: ral-institut@ral.de
Internet: www.ral.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2014 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 8

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Infrarot-Wärmekabine

**Gütesicherung
RAL-GZ 420**

**Gütegemeinschaft Saunabau,
Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.
Bierstadter Straße 39
65189 Wiesbaden
Tel.: (0611) 94 91 56 - 70
Fax: (0611) 94 91 56 - 69
E-Mail: info@saunaverbaende.de
Internet: www.sauna-ral.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Im 2. Halbjahr 2013 erfolgte eine Revision der Güte- und Prüfbestimmungen.

Sankt Augustin, im Januar 2014

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Güte- und Prüfbestimmungen Infrarot-Wärmekabine

1	Geltungsbereich.....	5
1.1	Begriffsbestimmungen.....	5
1.2	Gesetze, Vorschriften, Normen, Merkblätter	5
2	Güte- und Prüfbestimmungen.....	6
2.1	Konstruktion.....	6
2.2	Wärmedämmung.....	6
2.3	Innenausstattung.....	6
2.4	Infrarot-Emitter	6
2.4.1	Anforderungen bei Flächenheizsystemen.....	6
2.4.2	Anforderungen bei Hellstrahler und Dunkelstrahler.....	6
2.5	Elektrische Installation.....	7
2.6	Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, elektronische Temperaturregelung	7
2.7	Be- und Entlüftung.....	7
2.8	Zubehör	7
2.9	Nachunternehmer.....	7
2.10	Betriebliche Anforderungen	7
3	Überwachung	7
3.1	Erstprüfung	7
3.2	Eigenüberwachung	7
3.3	Fremdüberwachung.....	7
3.4	Wiederholungsprüfung	8
3.5	Prüfkosten	8
3.6	Prüf- und Überwachungsberichte	8
4	Kennzeichnung	8
5	Änderungen	8
Anhang 1:	Prüfplan	9

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens für Infrarot-Wärmekabinen

1	Gütegrundlage	11
2	Verleihung.....	11
3	Benutzung	11
4	Überwachung	11
5	Ahndung von Verstößen	11
6	Beschwerde	12
7	Wiederverleihung	12
8	Änderungen	12
Muster 1:	Verpflichtungsschein	13
Muster 2:	Verleihungs-Urkunde	14

Güte- und Prüfbestimmungen

Infrarot-Wärmekabine

1 Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung (Konstruktion, Wärmedämmung, Innenauskleidung, Ausstattung, Wärmequelle, elektrische Installation, Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Be- und Entlüftung und Zubehör) einer privat genutzten Infrarot-Wärmekabine.

Werden im gleichen Betrieb Infrarot-Wärmekabinen gefertigt, die nicht den Anforderungen der nachstehenden Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, so darf für diese Infrarot-Wärmekabinen das Gütezeichen nicht verwendet werden.

1.1 Begriffsbestimmungen

Infrarot-Strahlung ist eine elektromagnetische Welle, deren Spektrum sich in folgende Bereiche gliedert:

Infrarot A	=	780 – 1.400 nm
Infrarot B	=	1.400 – 3.000 nm
Infrarot C	=	3.000 – 10.000 nm

Eine Infrarot-Wärmekabine ist ein mit Infrarot-Emittern ausgestatteter geschlossener Raum, der zur Körpererwärmung von Personen mittels Infrarotstrahlung dient.

Als Wärmequelle für die Infrarot-Anwendung gelten Infrarot-Strahler (Emitter) in jeweils verschiedenen technischen Ausführungen.

1.2 Gesetze, Vorschriften, Normen, Merkblätter

Die Gütesicherung setzt die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften, Richtlinien und Normen voraus. Hierbei sind die Abschnitte maßgebend, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen. In jeweils gültiger Fassung sind einzuhalten:

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG),

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV),

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV),

Technische Regeln für Gefahrstoffe (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe – TRGS 905),

DIN EN 1191:
Fenster und Türen – Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren,

DIN EN 12400:
Fenster und Türen – Mechanische Beanspruchung – Anforderungen und Einteilungen,

DIN EN 13986:
Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung,

DIN EN 50366:
Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Elektromagnetische Felder – Verfahren zur Bewertung und Messung,

DIN EN 55014-1:
Elektromagnetische Verträglichkeit, Anforderungen an Haushaltgeräte, Elektrowerkzeuge und Elektrogeräte
Teil 1: Störaussendung,

DIN EN 55014-2:
Elektromagnetische Verträglichkeit, Anforderungen an Haushaltgeräte, Elektrowerkzeuge und ähnliche Elektrogeräte
Teil 2: Störfestigkeit,

DIN EN 60529; VDE 0470:
Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code),

DIN EN 60335-1:
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

PR DIN EN 60335-2:
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 2-53: Besondere Anforderungen an Saunaheizgeräte,

DIN/VDE 0100-703:
Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-703: Anforderungen an Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Räume und Kabinen mit Saunaheizungen,

DIN EN 60598-1, DIN EN 60598-1/A1 Leuchten-Teil 1:
Allgemeine Anforderungen und Prüfungen,

DIN EN 60335-1 (VDE 0700-1)
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

DIN EN 60335-1 (VDE 0700-1)
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

DIN EN 60335-2-53 (VDE 0700-53)
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-53: Besondere Anforderungen für Sauna-Heizgeräte,

DIN EN 60335-2-53 (VDE 0700-53)
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-53: Besondere Anforderungen für Saunaheizgeräte und Infrarot-Kabinen,

DIN EN 60598-1 (VDE 0711-1)
Leuchten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen,

DIN EN 62233 (VDE 0700-366)
Verfahren zur Messung der elektromagnetischen Felder von Haushaltsgeräten und ähnlichen Elektrogeräten im Hinblick auf die Sicherheit von Personen in elektromagnetischen Feldern,

DIN EN 62233 Berichtigung 1 (VDE 0700-366 Berichtigung 1)
Verfahren zur Messung der elektromagnetischen Felder von Haushaltsgeräten und ähnlichen Elektrogeräten im Hinblick auf

Güte- und Prüfbestimmungen

die Sicherheit von Personen in elektromagnetischen Feldern (IEC 62233:2005),

EN 61000-3-3:

Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Grenzwerte-Begrenzung von Schwankungsspannungen und Flicker in öffentlichen Niederspannungs-Versorgungseinrichtungen für Geräte mit einem Bemessungsstrom $< 16\text{ A}$ je Leiter, die keiner Sonderanschlussbedingung unterliegen,

EN 61000-3-2:

Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Grenzwerte für Oberschwingungsströme,

DIN VDE 0100-703 (VDE 0100-703)

Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-703: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Räume und Kabinen mit Saunaheizungen,

Verhaltenskodex des Gesamtverbandes Deutscher Holzhandel e. V. (GD Holz).

Prüfnachweise sind durch Zertifikate eines akkreditierten und notifizierten europäischen Institutes für die komplette elektrische Ausstattung nachzuweisen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

2.1 Konstruktion

Die Innenabmessungen dürfen folgende Maße nicht unterschreiten:

Breite / Tiefe / Höhe = $750\text{ mm} \times 950\text{ mm} \times 1.900\text{ mm}$

Die Kabinenhöhe wird gemessen vom bauseitigen Fertigfußboden.

Die Wände und Deckenteile müssen aus einer Konstruktion bestehen, die den statischen Anforderungen entspricht. Details ergeben sich in Abhängigkeit von den verwendeten Emittersystemen unter Abschnitt 2.4.

Die Holzteile der Wandelemente, die mit dem Boden in Berührung kommen, müssen konstruktiv gegen aufsteigende Bodenfeuchte geschützt sein (z. B. feuchtigkeitsbeständiger Sockel).

Die Tür der Infrarot-Wärmekabine muss im Türrahmen und im Türblatt seitlich und oben über einen Falz oder eine Profildichtung verfügen. In der Tür muss ein Fenster aus Sicherheitsglas von mindestens 6 mm Dicke und einer Fläche von mindestens 400 cm^2 vorhanden sein. Ein leichtes Öffnen der Tür muss sichergestellt sein. Die Kabinentür muss aus Sicherheitsgründen von beiden Seiten nach außen zu öffnen sein.

Bei Einbau einer Ganzglastür entfällt der Falz im Rahmen des Türblattes. Es muss Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) mit einer Stärke von mindestens 6 mm und ab einer Türbreite von 650 mm von mindestens 8 mm verwendet werden.

Das lichte Durchgangsmaß der Türbreite darf 550 mm nicht unterschreiten.

Das lichte Durchgangsmaß der Türhöhe darf 1.800 mm , gemessen vom bauseitigen Fertigfußboden, nicht unterschreiten. Ist eine Türschwelle oder ein kabinenseitiger Fußboden vorhanden, so dürfen diese eine Höhe von 100 mm nicht überschreiten.

Die Bänder der Türen sind so auszuführen, dass die Prüfungen nach DIN EN 1191 und DIN EN 12400 mit einer Zyklenzahl von 200.000 erfüllt werden. Dabei ist ein Öffnungswinkel von 110° anzunehmen.

2.2 Wärmedämmung

Infrarot – Wärmekabinen bedürfen einer Dämmung, soweit dieses durch das Emittersystem erforderlich ist. Die Anforderungen der Dämmung zu den Emittersystemen sind unter Abschnitt 2.4.1 beschrieben.

2.3 Innenausstattung

Die Innenauskleidung der Wände und Decke sowie die Liege- und Sitzbänke müssen aus für den Infrarot-Wärmekabinenbau geeignetem Holz oder Holzwerkstoffen sein, die sich durch gutes Stehvermögen auszeichnen.

Die Oberfläche aller innen liegenden sichtbaren Bauteile muss so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren bei sachgerechter Benutzung ausgeschlossen sind.

Geeignete Holzarten oder Holzwerkstoffe für Liege- und Sitzeinrichtungen und Rückenlehnen müssen harzarm, splintfrei und splitterarm sein. Ihre Oberflächen müssen glatt sein. Die Hölzer und Holzwerkstoffe dürfen nicht aus Urwäldern (borealen und tropischen Primärwäldern) stammen. Der Gütezeichenbenutzer verpflichtet sich, bei der Holzbeschaffung nachhaltig bewirtschaftete Forstwirtschaften zu berücksichtigen.

Die verwendeten Holzwerkstoffe müssen in Anlehnung an RAL-UZ 76 und VDA 276 folgende Kriterien erfüllen: Formaldehydabgabe $< 0,05\text{ ppm}$ bei Temperatur 65° C und relativer Luftfeuchte $45\% \pm 5\%$.

Der Gütezeichenbenutzer weist die Einhaltung der Anforderungen durch eine Erklärung der Zulieferer bzw. Vorlage der Sicherheitsdatenblätter nach.

Es muss mindestens ein Sitzplatz vorhanden sein. Die Sitzplatztiefe darf 420 mm und die Breite 600 mm nicht unterschreiten.

Die Konstruktion und die Holzstärken der Sitz- und Liegebänke müssen so bemessen sein, dass die Bänke gleichmäßig mit 200 kg pro laufenden Meter belastet werden können.

2.4 Infrarot-Emitter

Zur Erzeugung von Wärme mittels Infrarotstrahlung in den unter Abschnitt 1.1 beschriebenen Bereichen werden unterschiedliche Emittersysteme eingesetzt. Diese Emittersysteme stellen unterschiedliche spezifische Anforderungen an die IR-Kabine.

In der Kabine muss nach einer Betriebsdauer von 60 Minuten eine Temperatur von 30° C erreicht werden, gemessen 300 mm über dem Boden in der Mitte bei einer Außen-Umgebungstemperatur von 18° C .

Der Emitter muss für eine sichere Nutzung ausgelegt sein.

2.4.1 Anforderungen bei Flächenheizsystemen

Es ist eine Wärmedämmung entsprechend den Angaben des Heizsystemherstellers erforderlich. Wenn Wärmedämmmaterial eingesetzt wird, muss es mindestens der Baustoffklasse A1 entsprechen.

2.4.2 Anforderungen bei Hellstrahler und Dunkelstrahler

Eine Hinterlüftung der Emittersysteme ist erforderlich, wenn sie vom Hersteller des Emitters vorgeschrieben wird.

Ein unbeabsichtigtes Berühren des Emitters durch Personen während des Betriebes ist durch konstruktive Maßnahmen auszuschließen.

2.5 Elektrische Installation

Die elektrische Installation der Infrarot-Wärmekabine muss VDE 0100 entsprechen.

Die Schutzart aller elektrischen Betriebsmittel in der Kabine darf nicht unter IP X2 nach VDE 0470 liegen.

Elektrische Leitungen in einer Umgebungstemperatur von mehr als 55°C müssen dauerhaft wärmebeständig sein.

2.6 Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, elektronische Temperaturregelung

Die Infrarot-Wärmekabine muss mit den folgenden Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen versehen sein:

- elektronische Temperaturregelung oder Intensitätsregelung mit Heizzeitbegrenzung auf maximal 6 Stunden,
- separate Schaltung des Kabinenlichtes.

2.7 Be- und Entlüftung

In der Infrarot-Wärmekabine muss eine Zuluft- und Abluftmöglichkeit vorhanden sein.

2.8 Zubehör

Die Infrarotkabine muss mit dem folgenden Zubehör ausgestattet sein:

- Montage- und Bedienungsanleitung mit sachdienlichen Hinweisen zur Reinigung in allgemein verständlicher Form,
- elektrischer Anschlussplan,
- blendfreie Leuchte, die für die an der Einbaustelle zu erwartenden Temperaturen geeignet ist,
- Badezeitanzeige.

Ist die Infrarot-Wärmekabine mit weiteren Einrichtungen versehen, dürfen diese nicht dazu führen, dass die vorstehenden Anforderungen beeinträchtigt werden. Bezüglich der elektrischen Sicherheit und Funktion sind die Anforderungen des Abschnitts 2.5 einzuhalten.

2.9 Nachunternehmer

Werden vom Gütezeichenbenutzer Nachunternehmer eingesetzt, bleibt die Verantwortung für die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer. Der Nachunternehmer selbst ist nicht berechtigt, direkt oder indirekt, mit dem Gütezeichen zu werben.

2.10 Betriebliche Anforderungen

Die Lagerung gütegesicherter Teile / Infrarot-Wärmekabinen muss so erfolgen, dass sie nicht Witterungseinflüssen ausgesetzt werden, die deren Qualität beeinträchtigen.

3 Überwachung

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,

- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

3.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Infrarot-Wärmekabinen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen und mindestens drei Infrarot-Wärmekabinen zu benennen, die den von der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer in die Lage versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine akkreditierte Stelle oder ein vereidigter Sachverständiger unter Einhaltung des Prüfplans (Anlage 1) beauftragt wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachungen bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.2 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Produkte durchzuführen. Dabei wird die Kabine mit ihren wesentlichen Teilen zusammengebaut und auf ihre Funktionalität geprüft. Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist ohne vorherige Ankündigung auf Basis der Güte- und Prüfbestimmungen von einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer einmal jährlich im Betrieb des Gütezeichenbenutzers durchzuführen. Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, dazu dem Fremdprüfer der Gütegemeinschaft gütegesicherte Komponenten aus der laufenden Fertigung zur Verfügung zu stellen. Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden. Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen.

Güte- und Prüfbestimmungen

fen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 1.2 aufgeführten mit geltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

3.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.5 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

3.6 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4 Kennzeichnung

Produkte, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen hergestellt worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e. V.

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Anhang 1: Prüfplan (Muster)

Anhang 1: Prüfplan

Kriterium	Prüfung	Erfüllt	Nicht erfüllt	Bemerkungen
1.2 Gesetze, Vorschriften, Normen, Merkblätter				
	Aufgeführte Vorschriften vorhanden?			
2.1 Konstruktion				
Konstruktionsmaße	Breite mind. 750 mm?			
	Tiefe mind. 950 mm?			
	Höhe mind. 1.900 mm?			
Schutz gegen aufsteigende Bodenfeuchte	Sichtprüfung			
Tür	Falz oder Profildichtung seitlich und oben vorhanden?			
Türfenster	Sicherheitsglas?			
	Glasstärke mind. 6 mm?			
Fensterfläche	Fensterfläche mind. 400 cm ² ?			
Sonstiges Tür	Leichtes Öffnen möglich?			
	Tür öffnet beidseitig nach außen?			
Ganzglastür (optional)	Einscheiben-Sicherheitsglas?			
	Glasstärke mind. 6 mm, ab Türbreite 650 mm mind. 8 mm?			
Türbreite	mind. 550 mm?			
Türhöhe	mind. 1.800 mm?			
Türschwelle (optional)	max. 100 mm?			
Türbänder	entsprechend DIN 1191 und DIN EN 12400 (200.000 Zyklen, Öffnungswinkel 1100)?			
2.2 Wärmedämmung				
	entsprechend den Angaben des Heizsystem-Herstellers vorhanden?			
2.3 Innenauskleidung				
Werkstoffe	Geeignetes Holz oder Holzwerkstoffe?			
Stehvermögen	Gutes Stehvermögen des Holzes?			
Verletzungsgefahr	bei sachgemäßer Benutzung ausgeschlossen?			
Holzarten und Holzwerkstoffe	harzarm und splitterarm?			
	Kein Holz aus Urwäldern?			
	Verhaltenskodex GD Holz eingehalten?			
	Grenzwerte der ChemVerbotsV eingehalten?			
	Formaldehyd-Klasse E1 nach DIN EN 13986 eingehalten?			
Umweltzeichen Blauer Engel	Vorlage einer Erklärung des Zulieferers bzw. Vorlage des Sicherheitsdatenblattes das Formaldehydabgabe kleiner 0,05 ppm bei Temperatur 65° C und Luftfeuchte 45% ± 5% betragen. Gegebenenfalls ist dies auch durch einen Prüfnachweis zu belegen			
Sitzplatz	Sitzplatztiefe min. 420 mm?			
Kabinentemperatur	30°C am Prüfpunkt erreichbar?			
Sitz- und Liegebänke	Mit 200 kg laufendem m belastbar?			
2.4 Infrarot-Emitter				
	Vorlage eines Zertifikates nach EN 60335-2-53			
	Bei Betriebsdauer von 60 Minuten 30°C erreicht (300 mm über Boden-/Außen-Umgebungsraumtemperatur 18°C)?			
2.4.1 Flächenheizsysteme				
Wärmedämmung	Wärmedämmmaterial mindestens Baustoffklasse A1?			
2.4.2 Hellstrahler und Dunkelstrahler				
Hinterlüftung	Vorgeschriebene Hinterlüftung?			
Unbeabsichtigtes Berühren	Unbeabsichtigtes Berühren ausgeschlossen?			

Güte- und Prüfbestimmungen

Kriterium	Prüfung	Erfüllt	Nicht erfüllt	Bemerkungen
2.5 Elektrische Installation				
Niederspannungsanlage	Installation entspricht VDE 0100?			
Schutzart	IP X2 nach DIN EN 60529 / VDE 0470 eingehalten?			
Wärmebeständigkeit	Dauerhaft wärmebeständig?			
Temperatur Leitungen > 55°C	Temperaturmessung bei Maximaltemperatur?			
2.6 Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen				
	Prüfbescheinigung eines unabhängigen autorisierten Prüfinstitutes vorhanden?			
Elektronische Temperaturregelung	Elektronische Temperaturregelung oder Intensitätsregelung vorhanden?			
Heizzeitbegrenzung	Heizzeitbegrenzung max. 6 Std.?			
Kabinenlicht	Separate Schaltung vorhanden?			
2.7 Be- und Entlüftung				
Zuluft	Zuluft vorhanden?			
Abluft	Abluft vorhanden?			
2.8 Zubehör				
Montage- und Bedienungsanleitung	Sachdienliche Hinweisen zum sicheren Betrieb vorhanden?			
	Sachdienliche Hinweise zur Reinigung vorhanden?			
	Ist die Montage- und Bedienungsanleitung verständlich?			
	Elektrischer Anschlussplan vorhanden?			
Weitere Einrichtungen	Anforderungen nicht beeinträchtigt?			
Blendfreie Leuchte	Vorhanden?			
Badezeitanzeige	Vorhanden?			
Weitere Einrichtungen	Beeinträchtigen nicht die Güteanforderungen?			
2.9 Nachunternehmer				
Gebrauch des Gütezeichens	Nachunternehmer wirbt nicht mit dem Gütezeichen?			
2.10 Betriebliche Anforderungen				
Lagerung	Lagerung gütegesicherter Teile beeinträchtigt nicht die Qualität?			

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens für Infrarot-Wärmekabinen

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Infrarot-Wärmekabine. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e. V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Infrarot-Wärmekabine zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e. V., Wiesbaden, zu richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Produkte des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Produkte des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Produkte verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Produkte den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Produkte überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein Produkt beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Produkte unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

- 5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
- 5.1.3 Verwarnung,
- 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,
- 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

Durchführungsbestimmungen

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e. V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied*),
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Infrarot-Wärmekabine

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Güte- und Prüfbestimmungen Infrarot-Wärmekabinen,
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.,
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Infrarot-Wärmekabinen,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Infrarot-Wärmekabinen mit Mustern 1 und 2

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.
verleiht hiermit
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

_____ (der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

Gütezeichen für Infrarot-Wärmekabinen



Wiesbaden, den _____

Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.

_____ Der Vorsitzende

_____ Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 -0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95 -430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

